



Datum: 02.07.2010

Nr.: 14

Inhaltsverzeichnis

Seite

Philosophische Fakultät:

Satzung zur Änderung von Ordnungen über die Zugangsvoraussetzungen
und über die Zulassung für Master-Studiengänge der Philosophischen
Fakultät

1091

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 17.02.2010 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 17.03.2010 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Satzung zur Änderung von Ordnungen über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät am 23.06.2010 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2010 (Nds. GVBl. S. 47); § 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7, Abs. 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Satzung zur Änderung von Ordnungen über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät**Artikel 1**

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Altorientalistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2009 (Amtliche Mitteilungen 6/2009 S. 317) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 Satz 2 werden hinter dem Wort „Altorientalistik“ ein Komma und die Wörter „Assyriologie, Altorientalischer Philologie, Altorientalischer Archäologie oder Vorderasiatischer Archäologie“ eingefügt.

Artikel 2

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „American Studies“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2009 (Amtliche Mitteilungen 6/2009 S. 329) wird wie folgt geändert:

Der § 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 wird als Satz 4 angefügt:

„Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09. gegenüber der Philosophischen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.“

2. In Absatz 6 wird als Satz 6 angefügt:

„Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ist bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09. gegenüber der Philosophischen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.“

Artikel 3

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2009 (Amtliche Mitteilungen 6/2009 S. 342) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Nachweis nach Satz 1 ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen; die Einschreibung ist bis zum Nachweis der Leistung auflösend bedingt.

Artikel 4

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2009 (Amtliche Mitteilungen 6/2009 S. 354) wird wie folgt geändert:

Der § 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 3 bis 6.

2. In dem neuen Absatz 6 wird in Satz 4 der Verweis „Abs. 1 bis 5“ durch den Verweis „Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

Artikel 5

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2009 (Amtliche Mitteilungen 6/2009 S. 366) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Nachweis nach Satz 2 ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen; die Einschreibung ist bis zum Nachweis der Leistung auflösend bedingt.

Artikel 6

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Englische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2009 (Amtliche Mitteilungen 7/2009 S. 398) wird wie folgt geändert:

Der § 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 2 werden hinter den Wörtern „50 Anrechnungspunkten“ das Komma und die Wörter „darunter Leistungen im Bereich der Sprachpraxis des Englischen im Umfang von wenigstens 12 Anrechnungspunkten“ gestrichen.

2. Der Absatz 5 wird wie folgt geändert.

a. In Satz 2 werden vor dem Punkt die Wörter „durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-1“ angefügt.

b. In Satz 3 werden hinter dem Ausdruck „(TestDaF)“ die Wörter „mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 3 (TDN 3)“ eingefügt.

3. Als Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachzuweisen:

- a) Cambridge Certificate of Proficiency in English,
- b) "International English Language Testing System" (IELTS) mindestens Niveaustufe "Band 7",
- c) mindestens 587 Punkte im handschriftlichen Test des "Test of English as a Foreign Language" (paper based TOEFL),
- d) mindestens 587 Punkte im "Institutional Testing Program for English Proficiency" (TOEFL ITP),
- d) mindestens 240 Punkte im computergestützten Test des "Test of English as a Foreign Language" (computerbased TOEFL),
- e) mindestens 94 Punkte im "new internet based TOEFL - Test of English as a Foreign Language",
- f) UNIcert der Stufe „III“,
- g) C1-Nachweis nach CEF (Common European Framework).

³Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen. ⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens einjährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten

zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung. ⁵Ausgenommen ist ferner, wer einen englischsprachigen Studiengang oder Teilstudiengang erfolgreich abgeschlossen hat.“

4. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

Artikel 7

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Finnisch-Ugrische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2009 (Amtliche Mitteilungen 7/2009 S. 409) wird wie folgt geändert:

Der § 2 Abs. 6 Satz 2 wird gestrichen; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

Artikel 8

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Geschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2009 (Amtliche Mitteilungen 7/2009 S. 420) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „einem Aufbau- oder Vertiefungsmodul aus der mittelalterlichen und der neueren Geschichte im Umfang von jeweils wenigstens 6 Anrechnungspunkten“ durch die Wörter „zwei von vier Epochen (Alte Geschichte, Mittelalter, Frühe Neuzeit, Neuzeit)“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 3 wird das Wort „mindestens“ durch das Wort „maximal“ ersetzt.

Artikel 9

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Indologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2009 (Amtliche Mitteilungen 7/2009 S. 442) wird wie folgt geändert:

Der § 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 wird folgender Satz 4 angefügt: „Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09. gegenüber der Philosophischen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.“

2. In Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt: „Der Nachweis nach Satz 2 ist bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09. gegenüber der Philosophischen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.“

Artikel 10

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Klassische Archäologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2009 (Amtliche Mitteilungen 7/2009 S. 464) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Nachweis nach Satz 1 ist bis zum Ende des ersten Fachsemesters zu erbringen; die Einschreibung ist bis zum Nachweis der Leistung auflösend bedingt.“

Artikel 11

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Komparatistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2009 (Amtliche Mitteilungen 7/2009 S. 475) wird wie folgt geändert:

Der § 2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird der Ausdruck „B2“ durch den Ausdruck „B1“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird das Wort „Zulassung“ durch das Wort „Einschreibung“ ersetzt.

Artikel 12

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Musikwissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2009 (Amtliche Mitteilungen 8/2009 S. 549) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Nachweis nach Satz 1 ist bei Einschreibung im Wintersemester bis zum 15.11. zu erbringen; die Einschreibung ist bis zum Nachweis der Leistung auflösend bedingt.“

Artikel 13

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Romanistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2009 (Amtliche Mitteilungen 8/2009 S. 600) wird wie folgt geändert:

Der § 2 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„Die Nachweise nach Absätzen 5 bis 7 sind bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09. gegenüber der Philosophischen Fakultät zu erbringen; die Nachweise sind Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.“

2. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

Artikel 14

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Skandinavistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2009 (Amtliche Mitteilungen 8/2009 S. 613) wird wie folgt geändert:

Der § 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 3 bis 6.

2. In dem neuen Absatz 6 wird in Satz 4 der Verweis „Abs. 1 bis 5“ durch den Verweis „Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

Artikel 15

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Turkologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2009 (Amtliche Mitteilungen 8/2009 S. 639) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Nachweis nach Satz 2 ist bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09. gegenüber der Philosophischen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.“

Artikel 16

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.